

Regierungspräsidium Gießen, den 13.04.2022

**Vorhaben der ENERPARC Solar Invest 146 GmbH in der Stadt Lauterbach: 110-kV-Freileitung LH-11-1117 Lauterbach-Crainfeld, Netzanschluss zum Umspannwerk Frischborn mittels Kabelendmast**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die ENERPARC Solar Invest 146 GmbH plant in der Stadt Lauterbach, Auf der Aue, Gemarkung Frischborn, Flur 48, Flurstück 2, Landkreis Vogelsberg, die Anbindung eines neuen Umspannwerks in die bereits bestehende 110-kV-Freileitung LH-11-1117 Lauterbach-Crainfeld mittels Erdkabeltrassierung und Kabelendmast (Nr. 19) für den Netzanschluss zum Photovoltaikpark.

Der Anschluss soll über den Maststandort Nr. 24 erfolgen.

Für die beabsichtigte Maßnahme (hier: nur Kabelendmast) ist ein Anzeigeverfahren nach § 43 f EnWG zur Bestätigung der Unwesentlichkeit des Vorhabens beantragt. Für die Erdkabeltrassierung von 100 m ist kein Anzeigeverfahren gem. § 43f EnWG notwendig und daher auch nicht beantragt worden. Das Regierungspräsidium Gießen hat in diesem Zusammenhang festzustellen, ob für die Errichtung des Kabelendmastes eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

Das geplante Vorhaben wird ausschließlich auf dem Gelände des mit Rechtskraft vom 13.11.2021 gültigen Bebauungsplans „Sondergebiet Solarpark Hofgut Eisenbach“ durchgeführt.

Schutzgebiete nach dem BNatSchG sind von der Planung des Vorhabens nicht unmittelbar betroffen. Teilflächen des FFH-Gebietes 5322-306 „Lauter und Eisenbach“ haben einen Abstand von 400 m zum Solarpark. Das nächste Vogelschutzgebiet VSG 5421-401 „Vogelsberg“ ist ca. 1 km entfernt. Das nächste Naturschutzgebiet NSG Nr. 1535043 „Münchswiesen bei Frischborn“, ist ebenfalls ca. 1 km entfernt. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgebiete sind auszuschließen.

Das Vorhaben befindet sich in einem ausgewiesenen Heilquellenschutzgebiet Nr. 535-200 „HQS Herbstein“. Grundsätzlich sind die Ver- und Gebote des Schutzgebietes zu beachten. Es bestehen jedoch keine Verbotstatbestände die der geplanten Baumaßnahmen entgegenstehen.

Unmittelbar nördlich vom Plangebiet liegt die Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Nr. 535-077 „WSG TB Frischborn“. Das Plangebiet liegt in keinem Überschwemmungs- oder Abflussgebiet. Erhebliche Auswirkungen auf diese Schutzgebiete sind nicht gegeben.

Betriebsbedingte und anlagebedingte Wirkungen auf Schutzgüter ergeben sich durch das Vorhaben nicht, da mit der Anbindung zum Umspannwerk keine Änderung des Betriebes der 110-kV-Freileitung verbunden ist. Nachteilig wirkt sich die Errichtung des Kabelendmastes mit einer Höhe von 11 m auf das Landschaftsbild aus. Dieses ist allerdings durch die bereits vorhandene 110-kV-Freileitung und den Solarpark bereits stark vorgeprägt.

Insgesamt werden während der Baumaßnahme temporär ca. 10 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Der Umfang der dauerhaften Neuversiegelung für das Fundament des Kabelendmastes beträgt ca. 2,1 m<sup>2</sup>. Nach Abschluss der Maßnahme wird der ursprüngliche Zustand weitestgehend wiederhergestellt.

Baubedingte Beeinträchtigungen der im Verfahren zu betrachtenden Schutzgüter wie eventuelle Bodenverdichtung während der Bauphase werden durch geeignete Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert. Vorhabenbezogene Schadstoffemissionen / -immissionen sind vernachlässigbar.

Im bereits vorbelasteten Vorhabenbereich des bestehenden Solarparks mit der bestehenden 110-kV-Freileitung ergeben sich durch die geplante Maßnahme keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Gießen nicht vor.

Die Änderung ruft keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervor.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, den 13.04.2022

Regierungspräsidium Gießen  
Az.: RPI-33-66i0200/2-2022/2